

Auskunftspflichten (hier nach dem Infektionsschutzgesetz) in Zeiten der DSGVO

Immer wieder wird von verschiedenen Seiten gefragt, in wieweit Auskünfte und/oder Meldungen durch die neue Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sozusagen „verboten“ sind.

Die DSGVO regelt in Artikel 6 beziehungsweise 9, in welchen Fällen die Verarbeitung (besonderer Kategorien) personenbezogener Daten zulässig ist. Im Fall des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) sind Art. 6 Abs. 1 Satz 1c) und e) sowie Art 9 Abs. 2g), h) und i) DSGVO einschlägig:

Nach Art 6 Abs.1 Satz 1c) und e) ist die Verarbeitung nur rechtmäßig, wenn mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist:

c) die Verarbeitung ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich, der der Verantwortliche unterliegt;...

e) die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde;...

Art. 9 Abs. 2 g), h) und i) verweist daneben darauf, dass besondere Kategorien personenbezogener Daten – zu denen auch Gesundheitsdaten zählen – verarbeitet werden dürfen, wenn

- die Verarbeitung auf der Grundlage des Unionsrechts oder des Rechts eines Mitgliedstaats, das in angemessenem Verhältnis zu dem verfolgten Ziel steht, den Wesensgehalt des Rechts auf Datenschutz wahrt und angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Person vorsieht, aus Gründen eines erheblichen öffentlichen Interesses erforderlich ist,
- die Verarbeitung für Zwecke der Gesundheitsvorsorge oder der Arbeitsmedizin, für die Beurteilung

der Arbeitsfähigkeit des Beschäftigten, für die medizinische Diagnostik, die Versorgung oder Behandlung im Gesundheits- oder Sozialbereich oder für die Verwaltung von Systemen und Diensten im Gesundheits- oder Sozialbereich auf der Grundlage des Unionsrechts oder des Rechts eines Mitgliedstaats oder aufgrund eines Vertrags mit einem Angehörigen eines Gesundheitsberufs und vorbehaltlich der in Absatz 3 genannten Bedingungen und Garantien erforderlich ist,

- die Verarbeitung aus Gründen des öffentlichen Interesses im Bereich der öffentlichen Gesundheit, wie dem Schutz vor schwerwiegenden grenzüberschreitenden Gesundheitsgefahren oder zur Gewährleistung hoher Qualitäts- und Sicherheitsstandards bei der Gesundheitsversorgung und bei Arzneimitteln und Medizinprodukten, auf der Grundlage des Unionsrechts oder des Rechts eines Mitgliedstaats, das angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Rechte und Freiheiten der betroffenen Person, insbesondere des Berufsgeheimnisses, vorsieht, erforderlich ist.

Das BMG hat in einem Rundschreiben darüber informiert, dass die Informationspflichten des IfSG unter Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit.c und e in Verbindung mit Art. 9 Abs. 2 lit. g, h und i (siehe oben) fallen. **Melde- und Benachrichtigungspflichten aus dem IfSG sind somit datenschutzrechtlich legitimiert.** Ein Verstoß gegen diese Melde- und Benachrichtigungspflichten kann als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis 25.000 Euro sanktioniert werden.

Werden die Daten, die weitergegeben werden müssen, unmittelbar beim

Patienten erhoben, ist dieser darüber in geeigneter Form zu informieren. Über den Umfang der Information trifft die DSGVO im Art. 13 Regelungen. Dies betrifft auch zusätzliche Ermittlungen der Gesundheitsämter.

Werden die Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben, ergeben sich auch keine Informationspflichten nach DSGVO. In Art. 14 Abs. 5 c) DSGVO heißt es dazu:

„Die Absätze 1 bis 4 (Erkl.: zur Informationspflicht) finden keine Anwendung, wenn und soweit...“

c) die Erlangung oder Offenlegung durch Rechtsvorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten, denen der Verantwortliche unterliegt und die geeignete Maßnahmen zum Schutz der berechtigten Interessen der betroffenen Person vorsehen, ausdrücklich geregelt ist...“

Zusammenfassend lässt sich sagen:

1. Gesetzliche Regelungen auf der Ebene der Europäischen Union beziehungsweise des Bundes und der Länder zum Umgang mit personenbezogenen Daten (zum Beispiel Aufbewahrungsfristen, Melde- und Überwachungswesen nach IfSG) bilden in der Regel eine in der DSGVO genannte Grundlage zulässiger Datenverarbeitung.
2. Bei untergesetzlichen Normen (zum Beispiel QS-Vereinbarungen) sollte immer erst geprüft werden, ob es sich tatsächlich um personenbezogene Daten handelt oder um anonyme Informationen, die nicht dem Schutzzweck der DSGVO unterliegen. ■

Dr. med. Patricia Klein
Ärztliche Geschäftsführerin

Ass. jur. Michael Kratz
Datenschutzbeauftragter